

57. Verfahren in Patentstreitsachen. Bildet ein eigenes Interesse des Antragstellers an der Nichtigkeit des Patents die Voraussetzung für die Erhebung der Nichtigkeitsklage? Ist es zulässig, daß das Berufungsgericht eine Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Patentamt zurückverweist?

I. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Oktober 1910 i. S. A. (Kl.) w. Ger.-Gesellsch. m. b. H. (Bekl.). Rep. I. 462/09.

I. Patentamt.

Die Beklagte war Inhaberin des Patents Nr. 141244 auf ein Verfahren zur Herstellung von Fäden für Glühlörper. Der Kläger beantragte beim Patentamte, das Patent auf Grund von § 10 Nr. 1 PatGes. für nichtig zu erklären. Die Beklagte verlangte in erster Linie die Zurückweisung der Klage deswegen, weil der Kläger nicht das geringste eigene Interesse an der Nichtigkeitsklärung habe. Das Patentamt wies denn auch aus diesem Grunde den Nichtigkeitsantrag „als unzulässig“ ab. Die Berufung des Klägers hatte den Erfolg, daß diese Entscheidung aufgehoben und die Sache an das Patentamt zurückverwiesen wurde.

Gründe:

... „Das Patentamt hat . . . auf Grund tatsächlicher Würdigung festgestellt, daß sich die Br.-Gesellschaft — nicht der Kläger — als Herr des Nichtigkeitsverfahrens betrachte; in Wahrheit stehe lediglich diese Gesellschaft hinter dem gestellten Nichtigkeitsantrage, während der Kläger, als vorgeschobene Person, nur seinen Namen hergebe. Aus dieser Feststellung leitet das Patentamt die Schlußfolgerung ab, daß der Nichtigkeitsantrag „als unstatthaft abzulehnen“, „als unzulässig abzuweisen“ sei. Es fehle bei dem Antragsteller das vom Gesetze vorausgesetzte „eigene Interesse“.

Diese Auffassung des Patentamts kann nicht gebilligt werden. Daran, daß ein Patent für nichtig erklärt werde, hat die Allgemeinheit deswegen ein wesentliches Interesse, weil infolge der Nichtigkeitsklärung der Gegenstand des Patents dem Sondernutzungsrechte eines einzelnen entzogen wird und als Gemeingut dem Volke anheimfällt. Diesem Interesse der Allgemeinheit entspricht das vom Patentgesetze (§ 28) jedermann erteilte Recht, die Nutzungsfreiheit für den

durch das Patent geschützten Gegenstand zum Besten der Allgemeinheit zu erstreiten. Bedenken könnten sich in der Richtung aufwerfen, ob durch das jedermann verliehene Klagerrecht allein die Interessen der Allgemeinheit ausreichend gewahrt werden. Wenn das deutsche Patentgesetz diese Bedenken nicht als gerechtfertigt angesehen hat, so ist dabei selbstverständlich auch die Erwägung nicht außer acht gelassen worden, daß im Einzelfalle sehr oft, ja regelmäßig, das beteiligte Eigeninteresse des Antragstellers den Anstoß zur Beschreitung des Klagerweges geben werde. Insoweit rechnet das Gesetz mit dem Einflusse des Eigeninteresses. Verfehlt ist aber die Auffassung, daß ein — gegebenenfalls nachzuweisendes — eigenes Interesse des Klägers gesetzliche Voraussetzung für das Klagerrecht wäre. Jedermann kann die Klage erheben; aus welchen Beweggründen im einzelnen Falle die — stets auch dem vermuteten öffentlichen Interesse dienende — Klage angestrengt wird, ist nicht zu erforschen. Dem Nichtigkeitsbeklagten den Einwand zu gestatten, daß dem Kläger das eigene Interesse fehle, müßte auch die von praktischen Gesichtspunkten aus unerwünschte Folge haben, daß der Durchführung der Klage Hindernisse entgegengestellt würden, die das Verfahren verschleppen und mehr dem Sonderinteresse des Beklagten, als dem eigentlichen Zwecke der Nichtigkeitsklage dienen. Dies würde insbesondere von dem Einwande gelten, der Kläger verfolge den Nichtigkeitsanspruch im Auftrage oder im Interesse eines anderen.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 59 S. 135; Jur. Wochenschr. 1902 S. 98 Nr. 37, 1897 S. 473 Nr. 48.

Nur aus Gründen, die auf einem anderen Gebiete liegen, kann ein solcher Einwand durchgreifen; so kann dem Kläger im Hinblick auf die Rechtskraft des Urteils oder auf den Grundsatz, daß Kläger und Beklagter verschiedene Personen sein müssen, mit Recht entgegengehalten werden, daß er von einem bereits rechtskräftig abgewiesenen Nichtigkeitskläger oder vom Beklagten selbst vorgeschoben werde.

Die dargelegte Auffassung stimmt mit der in der Rechtslehre herrschenden Ansicht überein.

Vgl. die Kommentare zum Patentgesetz von Seligsohn, S. 352 Bem. 4 zu § 28, Kent, Bd. 2 S. 297 Nr. 45, 46, Fay, Bem. 27 zu § 10; Osterrieth, Lehrbuch des gewerbl. Rechtsschutzes S. 149; Allfeld, Gewerbl. Urheberrecht S. 240 Bem. 3 zu § 28.

Was § 226 BGB. anlangt, so scheidet die Anwendung dieser Vorschrift hier deswegen aus, weil es auf die dem allgemeinen Interesse dienende Nichtigkeitsklage gegen ein bestehendes Patent überhaupt nicht zutrifft, daß sie „nur den Zweck haben könne, einem anderen Schaden zuzufügen.“ Auch auf die Beweggründe, welche die Br.-Gesellschaft veranlaßt haben mögen, die Anstellung der Nichtigkeitsklage zu betreiben, . . . kann es nicht ankommen.

Von der Beklagten ist der Versuch gemacht worden, die Bestimmungen des römischen Rechtes über die Popularklage zur Stütze der Entscheidung des Patentamtes zu verwenden. Insbesondere wurde auf die römischrechtliche Vorschrift hingewiesen, daß der Popularkläger keinen Procurator bestellen konnte (vgl. l. 5 Dig. 47, 23; l. 42 pr., l. 45 § 1 Dig. 3, 3). Der Senat ist jedoch der Ansicht, daß sich die — sehr bestrittene — Lehre von der mit altrömischen Einrichtungen und Verhältnissen enge verknüpften Popularklage für die Beurteilung des patentrechtlichen Nichtigkeitsprozesses nicht verwerten läßt. Die Rechtsregeln über die Bestellung eines Procurators vollends erscheinen im vorliegenden Falle schon deswegen nicht anwendbar, weil der Kläger den Prozeß im eigenen Namen führt. Dies würde auch dann zutreffen, wenn er von einem anderen zur Prozeßführung bewogen worden ist. Denn der Kläger ist es, der dem Gegner gegenüber die Lasten und Folgen des Nichtigkeitsstreits auf sich nimmt. Man kann daher nicht mit der Beklagten sagen, es handele sich im Grunde um eine „Nichtigkeitsklage ohne Kläger.“

Aus allem ergibt sich, daß das Patentamt den Antrag, das Patent für nichtig zu erklären, nicht als unzulässig abweisen durfte; es hätte vielmehr in die technische Prüfung der Sache eintreten müssen.

Was das weitere Verfahren betrifft, so haben beide Streitteile in der Verhandlung vor dem Berufungsgerichte erklärt, daß nach ihrer Ansicht im Falle der Aufhebung des angefochtenen Urteils Zurückverweisung an das Patentamt zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung erfolgen müsse. Der Senat ist im Hinblick auf die Lage des gegenwärtigen Streitfalles dieser Auffassung beigetreten. Dabei kann von einer entsprechenden Anwendung des § 539 BPO. abgesehen, vielmehr anerkannt werden, daß die unrichtige Beurteilung des Patentamtes nicht gegen wesentliche Grundsätze des Verfahrens,

sondern gegen das materielle Recht verstößt. Es wurden die Voraussetzungen zu enge begrenzt, unter denen das materielle Recht die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage gewährt.

Vgl. Kohler, Lehrbuch des Patentrechts § 59 S. 208.

Auch erhellt ohne weiteres, daß keiner der in § 538 ZPO. aufgeführten einzelnen Fälle, in denen eine Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz geschehen muß, unmittelbar gegeben ist. Die unmittelbare Anwendung dieser Gesetzesvorschrift versagt deswegen, weil das Nichtigkeitsverfahren in seinem Aufbau wesentlich von dem ordentlichen Prozeßverfahren abweicht. Dadurch wird jedoch keineswegs ausgeschlossen, dem Grundgedanken, auf dem die Vorschriften des § 538 beruhen, im Patentstreite in gewissem Umfange Rechnung zu tragen. Diesen Vorschriften liegt die allgemeine Erwägung zugrunde, es sei zu vermeiden, daß über den gesamten sachlichen Prozeßstoff oder doch (vgl. § 538 Nr. 3 und 4) über wesentliche Teile davon nur in der Berufungsinstanz abgeurteilt werde. Und von diesem Gesichtspunkte aus muß auch im Patentprozeß bei einer Sachlage, wie sie gegenwärtig vorliegt, die Zurückverweisung in die erste Instanz angezeigt erscheinen. Jenem in sich berechtigten Grundgedanken — so wenig er im ordentlichen Zivilprozeß dazu führen kann, die Vorschriften des § 538 auf ähnliche Fälle auszudehnen — darf im Patentstreite gerade deswegen Raum gegeben werden, weil die unmittelbare Anwendung des § 538 aus dem angeführten Grunde nicht möglich ist.

Daß die Zurückverweisung der Sache aus Rechtsgründen erfolgen müsse, soll nicht ausgesprochen werden. Es ist zu beachten, daß der Streit um die Nichtigkeit eines Patents seinem Wesen nach einem Verwaltungsstreitverfahren gleicht oder doch diesem Verfahren ähnlich ist. Hierüber herrscht in der Rechtslehre Einverständnis.

Vgl. Kohler, Lehrbuch des Patentrechts § 59 S. 204; die Kommentare von Seligsohn, Bem. 4 vor § 20; Kent, Bd. 2 S. 280 Nr. 1; Fran, Vorbem. Nr. 8 vor § 20; Gülland, Erfindungs- und Patentsachen § 97 S. 218; für das Berufungsverfahren insbesondere vgl. §§ 5, 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2 der Kais. Verordn. vom 6. Dezember 1891.

Wenn nun auch das Verwaltungsstreitverfahren in der Gesetzgebung im allgemeinen dem zivilprozessualen Verfahren nachgebildet ist, so

unterscheidet es sich doch von diesem vornehmlich dadurch, daß es den Gerichtsbehörden eine freiere Bewegung gestattet. Mit dem Wesen eines Verwaltungsstreitverfahrens stimmt es daher überein, wenn bei der Frage, ob eine Sache in die erste Instanz zurückverwiesen werden soll oder nicht, auch Zweckmäßigkeitsgründen ein gebührender Einfluß eingeräumt wird. Dabei liegt es auf der Hand, daß im Patentstreitverfahren zu Gunsten der Zurückverweisung immer auch die Bestimmung ins Gewicht fallen muß, nach der an den Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts neben zwei rechtskundigen drei technische Mitglieder teilzunehmen haben (§ 14 Abs. 4 PatGes.).“ . . .